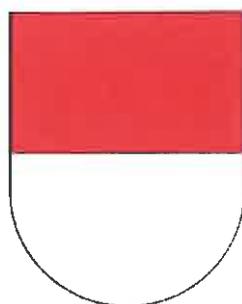


Statuten

Region Solothurn



2012

INHALT

I.	Name, Sitz und Zweck_____	3
II.	Vereinstätigkeit_____	3
III.	Mitgliedschaft_____	3-4
IV.	Organisation und Struktur_____	4-7
	1. Die Mitgliederversammlung_____	4-5
	2. Der Vorstand_____	5-6
	3. Die Rechnungsrevisoren_____	6
	4. Die Arbeitsgruppen_____	6
	5. Die Kommissionen_____	6-7
V.	Finanzen_____	7
VI.	Statutenänderungen_____	7
VII.	Auflösung des Vereins_____	7
VIII.	Übergangsbestimmungen_____	7
IX.	Schlussbestimmungen_____	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «focusMEM.ch / Region Solothurn» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz der focusMEM.ch Region Solothurn ist am Arbeitsort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

1. focusMEM.ch Region Solothurn bezweckt die Pflege und Förderung der regionalen Berufsbildung in der MEM-Branche (Maschinen-, Elektro- und Metallbranche).
2. focusMEM.ch Region Solothurn ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. focusMEM.ch Region Solothurn bildet den Verein in der Zusammensetzung von bildungsinteressierten Unternehmen, Organisationen und Personen mit dem Fokus der MEM-Branche.
4. focusMEM.ch Region Solothurn kann die Trägerschaft für überbetriebliche Kurse übernehmen.
5. focusMEM.ch Region Solothurn kann an Vernehmlassungen von Kantonen sowie an Verbandskonsultationen teilnehmen.

II. Vereinstätigkeit

focusMEM.ch Region Solothurn befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben im Bildungsbereich:

- Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den regionalen Unternehmungen.
- Förderung und Entwicklung einer Praxis bezogenen, ganzheitlichen Berufsbildung in der Region.
- Diskussion und Umsetzung einer langfristigen Berufsbildungspolitik und aktueller Berufsbildungsfragen.
- Erhaltung und Schaffung von Ausbildungsplätzen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger.
- Weiterbildungsimpulse an Berufsbildner sowie an Berufsbildungsverantwortliche.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitglieder

1. focusMEM.ch Region Solothurn besteht aus Unternehmen, Organisationen und Personen aus der regionalen Bildungslandschaft. Über die Aufnahme oder den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Auflösung eines Unternehmens oder dem Wegzug aus der entsprechenden Region erlischt dessen Mitgliedschaft.

Art. 4 Partnerschaft mit nahestehenden Organisationen

1. Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung über Partnerschaften befinden. Die schweizerische Organisation hat das Vetorecht.
2. Rechte und Pflichten der Partnerorganisation sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

Art. 5 Gäste

Organisationen oder Personen, die dem focusMEM.ch Region Solothurn nahestehen, können auf Beschluss des Vorstandes als Gäste ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

IV. Organisation und Struktur

Art. 6 Organe und Struktur

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Rechnungsrevisoren
 4. Die Arbeitsgruppen
 5. Die Kommissionen
2. focusMEM.ch Region Solothurn kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Alle Fragen zu behandeln, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und die durch diese Statuten nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden.
2. Über Fragen zu entscheiden, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
3. Über Anträge der Mitglieder zu entscheiden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren zu wählen.
5. Den Jahresbericht des Vorstandes zu genehmigen, die Jahresrechnung anzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
6. Die Berechnungsart und Höhe der Mitgliederbeiträge festzusetzen.
7. Über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen.

Art. 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Die ordentlichen Geschäfte können sein

1. Begrüssung und Informationen
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmentzähler
4. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
5. Traktandenliste
6. Jahresbericht des Vorstandes
7. Jahresrechnung
8. Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen
10. Mutationen
11. Jahresprogramm
12. Budget und Mitgliederbeitrag
13. Änderung der Statuten
14. Beschlussfassung über Anträge

15. Ehrungen
16. Verschiedenes

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.
2. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich, innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Gesuches, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
2. Gäste werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

2. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Präsidenten
2. Dem Kassier
3. Dem Aktuar
4. Beisitzer
5. Beisitzer

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
2. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln.
3. Für ausserordentliche Beiträge und Ausgaben pro Jahr bis zur Hälfte des Vereinsvermögens, jedoch maximal CHF 1'000.-, zu entrichten bzw. zu tätigen.
4. Über die Gründung von neuen Arbeitsgruppen Beschluss zu fassen und das Arbeitsreglement zu genehmigen.
5. Eine Person des Vorstandes als Vertreter in den Vorstand des Dachvereins focusMEM.ch Schweiz zu bestimmen.
6. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gegenüber dem Dachverein focusMEM.ch Schweiz.
7. Kommissionen zu bestellen, sowie ihre Präsidenten und Mitglieder zu wählen.
8. Eine Person für die Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und Kommissionen zu bestellen.
9. Die Publikation einer geeigneten Zeitschrift zu bestimmen;
10. Den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zu verabschieden und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
11. Zur Berechnung und Bestimmung der Höhe der Mitgliederbeiträge Antrag zu stellen.

12. Die Mitgliederversammlung einzuberufen sowie die Geschäfte zu prüfen, die ihr zur Behandlung zu unterbreiten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 13 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und läuft mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des betreffenden Jahres ab. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, einberufen. Pro Vereinsjahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen durchzuführen.

Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Rechnungsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Rechnungsrevisoren.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
3. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Die Arbeitsgruppen

Art. 17 Tätigkeiten

1. Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen können sich Mitglieder im Einverständnis mit dem Vorstand zu Arbeitsgruppen zusammenschliessen.
2. Die Arbeitsgruppen haben bei ihren Aktivitäten, insbesondere beim Auftreten nach aussen, das Gesamtinteresse von focusMEM.ch / Region Solothurn zu beachten.
3. Der Beitritt steht jedem Mitglied offen, das sich mit dem betreffenden Sachgebiet befasst.

Art. 18 Wahl

1. Die Arbeitsgruppenmitglieder werden für eine bestimmte Amtsdauer vom Vorstand gewählt.
2. Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst. Sie wählt insbesondere den Vorsitz.

Art. 19 Beschlussfassung

Die Arbeitsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

5. Die Kommissionen

Art. 20 Wahl und Beschlussfassung

1. Zur Behandlung und Prüfung bestimmter Fragen kann der Vorstand Kommissionen bilden.
2. Der Präsident und die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.
3. Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit dem Mehr der abgegeben Stimmen.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand legt die Aufgaben der Kommissionen fest. Im Rahmen dieses Auftrages können Kommissionen den Verein vertreten, doch haben sie in allen wichtigen Fragen und bei der Übernahme von Verpflichtungen die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

V. Finanzen

Art. 22 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Art. 23 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder / Gäste / Partnerschaften ist ausgeschlossen.

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Statutenänderungen

Art. 25 Verfahren

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 26 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann an der Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 27 Verwendung des Vermögens

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen Zweck verfolgt oder an eine Institution für Menschen mit Behinderung. Der entsprechende Beschluss ist an der Mitgliederversammlung zu fassen.

VIII. Übergangsbestimmung

Art. 28 Anpassung an die Statuten

Der Vorstand der focusMEM.ch haben sich den vorliegenden Statuten nach ihrer Annahme innert Jahresfrist anzupassen.

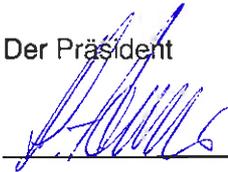
IX. Schlussbestimmung

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. *Sie ersetzen die Statuten der ERFA-L-Solothurn vom 12. November 2001.*

Grenchen, 31. Mai 2012

Der Präsident



Der Kassier

